



# Neues aus dem Gemeinderat

---

## Aus der Sitzung vom 06.02.2018

### **1. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus der Sitzung vom 18.01.2018**

TOP 21 - Zuschussgewährung an den Caritasverband ND-SOB e.V., "Wir füreinander - die Nachbarschaftshilfe" in Höhe von jeweils 1.000 Euro für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

TOP 31.1 – Der Auftrag für die Fällung der Weide in Ortlfing wird an den günstigsten Anbieter, die Fa. Pelzer Gerüstbau GmbH, Karlshuld, vergeben.

Hinweis: Die Weide wurde am 22.02.2018 gefällt.

## **2. Bauanträge**

### **2.1 Ergänzung zum Bauantrag 48/2017 - Abstandsflächenübernahme**

Auf die Sitzung des Marktgemeinderates Burgheim vom 16.11.2017 wird verwiesen. Für die weitere Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens wird die Zustimmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme notwendig. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Grünflächen, jedoch nur bis zu deren Mitte, liegen. Der Marktgemeinderat hatte das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) zum Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus bereits erteilt. Der Marktgemeinderat Burgheim stimmt der Abstandsflächenübernahme einstimmig zu.

### **2.2 Bauantrag 01/2018 - Bauvoranfrage zur Errichtung eines Dreifamilienhauses in der Hauptstraße in Illdorf**

Dem Markt Burgheim liegt eine Bauvoranfrage (01/2018) zur Errichtung eines Dreifamilienhauses in der Hauptstraße in Illdorf vor. Das bereits auf dem Grundstück bestehende Wohnhaus und die unmittelbare Umgebung weisen ähnliche überbaute Grundstücksflächen der Hauptgebäude auf. Für die Beurteilung gelten die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB. Die Erschließung mittels Straße und Kanal ist gesichert.

Der Gemeinderat prüft die Bauvoranfrage im Sinne der Kriterien des Einfüge-Gebotes und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB einstimmig. Die Zulässigkeit wird durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Rahmen des Voranfrageverfahrens geprüft.

### **2.3 Bauantrag 02/2018 - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen und einem Carport mit 3 Stellplätzen - Bertoldsheimer Straße**

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag (02/2018) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen in der Bertoldsheimer Straße in Burgheim vor.

Für die Beurteilung gelten die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB. Der Gemeinderat hat das Vorhaben nach den Kriterien des Einfüge-Gebotes geprüft und kam zum Schluss, dass es sich einfügen würde.

Kritisch sieht der Rat zwei Aspekte:

1.) Die geplante Grundfläche des Gebäudes von rund 253 Quadratmetern erscheint, im Verhältnis zum Grundstück betrachtet, relativ groß.

2.) Bedenken äußert der Gemeinderat bei der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze auf dem Grundstück. Sechs Wohneinheiten, alle größer als 60 Quadratmeter, bei nur sechs Stellplätzen bilden nach Meinung des Gemeinderates die Realität nicht mehr ab. Es ist zu befürchten, dass parkende Fahrzeuge auf der stark frequentierten Bertoldsheimer Straße den Verkehrsfluss beeinträchtigen werden und Gefahrenstellen entstehen. Die Einfahrtsituation aus der Straße "Am Steingraben" kommend würde sich durch gegenüber parkende Fahrzeuge verschlechtern.

Das Grundstück ist minimal vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar betroffen. Die Zulässigkeit wird von Seiten des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Der Gemeinderat befürwortet das Vorhaben einstimmig, möchte aber die Stellplatzsituation besser geregelt wissen. Die Notwendigkeit einer weiter als die gesetzliche Regelung gem. BayBO wurde festgestellt. Die Verwaltung wurde daher gebeten, umgehend einen Entwurf für eine Stellplatzsatzung zu erarbeiten und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Bauwerber ist Gelegenheit zu geben, sein Bauvorhaben entsprechend umzuplanen, um mehr Stellplätze errichten zu können.

### **3. Aufstellungsbeschluss - 12. Änderung Flächennutzungsplan und 4. Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 31 - Am Badesee**

Auf die Sitzung des Marktgemeinderates Burgheim vom 06.04.2017 wird verwiesen. Das Umfeld des Burgheimer Badesees soll mit einem qualifizierten Bebauungsplan überplant werden. Demzufolge ist es notwendig, den Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend anzupassen. Ziel ist es, den öffentlichen Badesee durch touristisch wirksame Maßnahmen (Umkleidekabinen, Spielplatz, Bepflanzung, etc.) aufzubessern.

Folgende Grundstücke sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen (Fl.Nrn. alle Gemarkung Burgheim): 6355, 6356, 6357, 6358, 6359, 6242/1, 6243, 6242, 6241, 6244, 6370/16, 3279, 6252, 6253, 6254, 6255, 6256, 6257, 6528, 6259, 6260, 6370/17. Der Rat stimmt dem geplanten Umgriff zu.

Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Am Badesee" soll im sogenannten Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt werden. Der Marktgemeinderat Burgheim fasst die Aufstellungsbeschlüsse zur 12. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Am Badesee" einstimmig.

## **5. Grundsatzbeschluss - Rahmenplanung für Burgheim**

### **5.1 Grundsatzbeschluss - Rahmenplanung Kernbereich Burgheim**

---

Grundsätzlich ist festzustellen, dass dem Markt Burgheim die Pflicht zur städtebaulichen Überplanung und städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes obliegt. Hierzu sind immer erst eine Bestandserfassung und eine Bedarfsermittlung notwendig, um festzustellen, wo und wie eine Entwicklung auszusehen hat und worauf besonderes Augenmerk zu legen ist.

Der Markt Burgheim hat früher einige Untersuchungen angestellt und Konzepte erarbeiten lassen (1992: Städtebauliche Untersuchung und Rahmenkonzept; Frühjahr 2010: Städtebauliche Untersuchung mit Empfehlungen zur Gestaltungssatzung). Umgesetzt wurde nichts, eine entsprechende Sanierungssatzung wurde nie erlassen. Diese Untersuchungen sagen jedoch folgendes aus:

Beim Marktplatz handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich, der über Jahrhunderte gewachsen ist, eine erhaltenswerte Struktur aufweist und charakteristisch das Markenzeichen des Marktes Burgheim abbildet. Das Ensemble orientiert sich nach innen. Der Ortskern weist ortsbildprägende Gebäude und Raumstrukturen mit hoher Empfindlichkeit aus. Charakteristisch ist die Giebelständigkeit der Hauptgebäude. Dies wurde besonders herausgestellt. Gezielte Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind nur möglich, wenn sich diese in das Ortsbild einfügen! Die Orientierung an den Prinzipien traditioneller Bauweisen stärkt den Charakter des Marktes Burgheim. Weitere Ziele: Erhalt des gewachsenen Ortsbildes und der ländlich bis kleinstädtischen Strukturen in einheitlicher Vielfalt; Denkmalverträglichkeit bei Baumaßnahmen.

Anlass für die Notwendigkeit grundsätzlicher Überplanungen sind diverse Anfragen zur Möglichkeit der Bebauung mit Einfamilienhäusern im Ortskern von Burgheim und im Bereich der Donauwörther Straße. Die Gebäude sollen in einer Hinterlieger-Situation im Außenbereich errichtet werden, wo es in allen Fällen noch gar kein Baurecht gibt, so das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde. Für die Erlangung eines Baurechts wäre eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich, die es für den Ortskern von Burgheim noch nicht gibt.

Da zu erwarten ist, dass sich in naher Zukunft derartige Bauanfragen häufen werden, entscheidet sich der Gemeinderat einstimmig, strategisch an die Klärung der bauplanerischen und Entwicklungsmöglichkeiten heranzugehen. Denn eine Nachverdichtung läge auch im Interesse der Planungen des Marktes Burgheim. Allerdings soll die Entwicklung nicht dem Zufall überlassen werden, sondern mit Hirn und Verstand erfolgen.

Was brauchen wir? Wo wollen wir hin? Worauf haben wir zu achten? Mit einer Rahmenplanung, eine Art Grobplanung, soll begonnen werden. Bei einem Rahmenplan handelt es sich um eine informelle Planung, die prüft, was das Gebiet verträgt und was sinnvoll und möglich ist. Was haben wir?

Schwerpunkte sollen alsbald auf den Bereichen mit Anfragen zur Bebauung liegen, um für dort die Fragen nach der Bebaubarkeit, dem Einfügen in den Bestand, den Potenzialen der freien Flächen und vieles mehr klären zu können. Der Rahmenplan ist auch die Grundlage zur längst fälligen Fortschreibung der Sanierungssatzung.

Nach Einschätzung der Fachstellen ist mit einem Planungszeitraum von mindestens einem Jahr zu rechnen. Diese Zeit wäre jedoch auch für die Erstellung eines einfachen Bebauungsplanes notwendig, ohne den keiner der Antragsteller überhaupt bauen kann.

Der Marktgemeinderat Burgheim beschließt die Durchführung der Rahmenplanung für den Kernbereich des Marktes Burgheim einstimmig. Zur Leistungsbeschreibung der Planungsausschreibung wird der Umgriff, wie im vorstehenden Vorschlag beschrieben, einstimmig festgelegt. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Leistungsbeschreibung zu erarbeiten, die Planungsleistung entsprechend auszuschreiben und die geprüften Angebote zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **5.2 Grundsatzbeschluss Überplanung Burgheim-West**

---

Anlass der Überplanung ist eine Anfrage für ein mehrgeschossiges Bauvorhaben, das im Geltungsbereich des B-Plans "Burgheim-West" aus dem Jahr 1968 liegt. Der Bauwerber ist Grundstückseigentümer der betreffenden Flächen. Über die derzeit geltende B-Plan-Fassung ist das geplante Projekt nicht umsetzbar. Für das Bauvorhaben in der geplanten Form besteht daher aktuell kein Baurecht. Zur Erlangung des Baurechtes wäre eine Änderung des bestehenden B-Planes notwendig.

Im Westen von Burgheim driften Wirklichkeit und veralteter Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 auseinander: Unzulässige Gebäude wurden gebaut, die Eigentumsfrage für geplante, öffentliche Straßen ist unklar und Häuser wurden entgegen den Vorgaben des Bebauungsplans errichtet. Eine Hinterlieger-Bebauung entlang des Gartenwegs war bisher nie möglich. Mittlerweile sind die baurechtlichen Ansprüche verjährt.

Auch hier gelten die grundsätzlichen Überlegungen zur städtebaulichen Planung: Bei der Betrachtung des zu überplanenden Bereiches ist zunächst eine Bestandserfassung und eine Bedarfsermittlung notwendig, um festzustellen wo und wie eine Entwicklung aussehen kann. Als Orientierung sind städtebauliche Ziele festzulegen: Brauchen wir den Wohnraum? Passt das Vorhaben an die vorgesehene Örtlichkeit? Wo passt es vielleicht besser? Welche Reduktion des Vorhabens ist nötig, sinnvoll? Wie soll der übrige Raum beplant werden? Auch hier gilt: Erhalt des gewachsenen Ortsbildes und ländlich bis kleinstädtischer Strukturen in einheitlicher Vielfalt.

Der Marktrat legt gemeinsam den Umgriff fest, der im Detail mit dem Fachplaner abzustimmen ist. Er beschließt einstimmig, für den Bereich Burgheim-West eine Rahmenplanung bzw. nach Möglichkeit einen neuen Bebauungsplan erstellen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Leistungsbeschreibung mit dem geplanten Umgriff zu erarbeiten, die Planung entsprechend auszuschreiben und die geprüften Angebote zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **6. + 7. Bestätigung der Wahl der 1. und 2. FW-Kommandanten der Feuerwehren Burgheim sowie Ortlfing-Biding durch den Marktgemeinderat**

---

Am Abend des 13.01.2018 fand die ordentliche Wahl des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Burgheim statt. Am 26.01.2018 wählte die Freiwillige Feuerwehr Ortlfing-Biding ihre beiden Kommandanten.

Die Feuerwehraktiven wählten unter der Leitung des Ersten Bürgermeisters Michael Böhm die neue Führungsriege.

- 56 schriftliche Stimmen (4 Enthaltungen) entfielen auf Anton Gutjahr
- 58 schriftliche Stimmen (2 Enthaltungen) erhielt Andreas Egger (beide FW Burgheim)
- 33 schriftliche Stimmen (1 Enthaltung) entfielen auf Markus Habermeyer
- 33 schriftliche Stimmen (1 Enthaltung) auf Peter Großhauser (beide FW Ortlfing-Biding).

Die Wahlen der Feuerwehr-Kommandanten haben gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG stattgefunden. Der Marktgemeinderat bestätigte die Gewählten gem. Art. 8 Abs. 4 S.1. BayFwG einstimmig (Verwaltungsakt gem. Art. 35 S. 1 BayVwVfG).

## **8. Glyphosat, Neo-Nicotinoide & Co. im Rahmen der Bewirtschaftung gemeindlicher Flächen**

---

Das Thema Glyphosat beherrscht derzeit die Medien, die Bundes- und Landespolitik und seit dem 18.01.2018 auch die lokale Politik in Burgheim. Anlass dafür war der Antrag des Gemeinderatsmitglieds Stefan Brendle, im Zuge der Verpachtung gemeindlicher Flächen an die Landwirtschaft ein Verbot von Glyphosat etc. in den Pachtverträgen vorzusehen.

### **Was ist Glyphosat?**

Glyphosat ist ein Pestizid, respektive Totalherbizid von Monsanto, das seit den 1970er Jahren als Wirkstoff unter dem Namen "Roundup" zur Unkrautbekämpfung auf dem Markt ist. Weltweit ist es der mengenmäßig bedeutendste Inhaltsstoff von Herbiziden. Mittlerweile produzieren weltweit mehr als 90 Hersteller Glyphosatprodukte. Roundup & Co. wirken "nicht-selektiv" gegen Pflanzen. Alle damit behandelten Pflanzen sterben ab. Mittlerweile existieren jedoch bereits Pflanzen, die resistent gegen Glyphosat sind.

### **Sachliche Differenzierung notwendig**

Das Thema kann dennoch nicht rein emotional diskutiert werden, selbst wenn aus rein ökologischer Betrachtung heraus keine Notwendigkeit für einen flächendeckenden Einsatz des Herbizids besteht. Glyphosatprodukte werden in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in Industrie und Privathaushalten eingesetzt. Mehr als 5.000 Tonnen des Wirkstoffs Glyphosat werden jedes Jahr in Deutschland verspritzt, so die Presse. Anlass für die aktuelle Diskussion waren unter anderem die Ende 2017 erfolgte Wiedezulassung in der EU, sowie die Bewertung als "wahrscheinlich krebserzeugend" für den Menschen seitens der Internationalen Agentur für Krebsforschung. Dieser Bewertung widersprachen andere Behörden und Organisationen.

**Es ist wie immer:** Ein Gutachter sagt so, der andere so. Auf die gutachterlich-wissenschaftlichen Widersprüche der Aussagen zur karzinogenen (krebserregenden) Wirkung von Glyphosat wird ausdrücklich hingewiesen!

### **Alternativen zu Glyphosat**

Glyphosat wird oft im Vorgewende eingesetzt, um Unkraut abzuspritzen, damit sich wiederum die Folgefrucht, z. B. Kartoffel oder Mais im Mulchsaatverfahren etablieren kann. Eine Alternative zu Glyphosat ist die Kleesaat, meist Alexandriner-Klee

(Anwendung im Ökolandbau). Durch gut etablierte, über den Winter abfrierende Zwischenfrucht-Ansaat, meist mit Klee, wird der Unkrautdruck reduziert. Damit kann ein Glyphosat-Einsatz minimiert oder verhindert werden.

### **Insektizide und Insekten-/Bienensterben**

Insektizide werden zur Bekämpfung tierischer Schädlinge in der Land- und Forstwirtschaft, zum Vorrats- und Materialschutz, sowie im Hygienebereich angewandt. Allerdings kam es im Kontext des Einsatzes von Neo-Nicotinoiden seit dem Jahr 2000 wiederholt zum Massensterben von Bienenvölkern und Nutzorganismen, sodass die Stoffgruppe in die Kritik geraten ist und Produkte mit diesen Wirkstoffen teilweise verboten wurden. Der Verzicht auf neo-nicotinoidhaltige Pestizide ist ein wichtiger Aspekt, der in der Gesamtüberlegung eine nicht unwesentliche Würdigung erfahren sollte.

### **Aspekte im Rahmen dieser Würdigung durch den Gemeinderat**

Sollte sich die Gemeinde dafür entscheiden, in den Pachtverträgen eine Ausschlussklausel für Pestizide (u. a. Glyphosat, Nicotinoide & Co.) einzubauen, würde dies die Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen erforderlich machen. Faktisch kann so eine Kontrolle vor Ort durch die Gemeindeverwaltung als Verpächter personell, zeitlich und vor allem fachlich nicht dargestellt werden. Im Diskussionsverlauf erläutert Herr Appel, zuständiger Sachbearbeiter im Hauptamt in einem Fachvortrag die Problematik: In Kommunen besteht aufgrund fehlender Fachkompetenz nicht die Möglichkeit, die Pächter zu kontrollieren. Versuche werden staatlich durchgeführt. An diese Empfehlungen sollten sich Kommunen auch halten. Ein gewisses Maß an Kontrolle seitens der Fachstellen besteht bereits: Der Einkauf von Pestiziden ist durch den Landwirt zu dokumentieren. Jeder, der Pestizide ausbringt, benötigt einen Pflanzenschutznachweis. Auch die Aufbringung ist vom Landwirt zu dokumentieren: Wann, wieviel, auf welcher Fläche, etc. Die Fachbehörden kontrollieren stichprobenartig (Probeentnahmen, etc.).

### **Keine Kontrolle erfolgt aber im privaten Bereich, wo nicht unerhebliche Mengen an Herbiziden eingesetzt werden!**

Herr GR Meier Manfred, Landwirt aus Biding ergänzt:

Seiner Meinung nach wird rund um das Thema eine emotionsgeladene und sehr medienwirksame Diskussion geführt. Er nimmt hier Bezug auf das Bienensterben in Bruck bei Neuburg/Donau. GR Meier erläutert ausführlich die seiner Meinung nach möglichen Ursachen für den Nachweis von Glyphosat in Lebensmitteln. Dies sei bei seiner Art der Bewirtschaftung gar nicht zu befürchten, da Feldfrucht und Herbizid gar nicht in Berührung kommen können. Er weist darauf hin, dass der Einsatz in folgenden Bereichen als sinnvoll zu bewerten ist: Erosionsschutz und Bodenschutz (Einschränkung bei mechanischer Bearbeitung und Schutz vor Auswaschungen). Der Gemeinderat solle seiner Meinung nach kein Verbot aussprechen.

### **Der Marktgemeinderat erörtert im Rahmen der Entscheidungsfindung folgende Möglichkeiten:**

1. Vertragsgestaltung wie bisher ohne Einschränkungen
2. Generelles Verbot im Sinne "Pestizidfreie Kommune"
- 3.a Freiwilliger Verzicht
- 3.b Freiwilliger Verzicht + Prämie\*

Der Marktgemeinderat nimmt von den Möglichkeiten 2 und 3 b) Abstand. **Es wird beschlossen, dass seitens des Marktes Burgheim durch den kommunalen Bauhof beim Unterhalt und bei der Pflege von öffentlichen Grünanlagen von einem Einsatz von Glyphosat, Neo-Nicotinoiden, u. ä. Abstand genommen wird.** Bürgermeister Böhm weist darauf hin, dass dies bereits seit über drei Jahren gängige Praxis in der Gemeinde ist. Unkraut wird nicht "abgespritzt". Allerdings gibt es immer wieder Bürger, die dies fordern, weil sie Unkraut unansehnlich finden.

Der Rat beschließt einstimmig, auf allen kommunalen Flächen (die nicht verpachtet und die dafür geeignet sind) Blühflächen zu schaffen, welche nur eingeschränkt abgemäht werden. Der Einsatz von Pestiziden für öffentliche Grünanlagen wird untersagt, jedoch mit der Einschränkung: Der gesetzlich verpflichtende Einsatz von zulässigen Wirkstoffen wie bspw. im Rahmen der Bekämpfung des Eichenprozessions-spinners auf öffentlichen Grünflächen widerspricht nicht dieser selbstauferlegten Verpflichtung. **Der freiwillige Verzicht auf Glyphosat-Einsatz durch die Landwirtschaft wird seitens des Marktgemeinderates begrüßt.** Entsprechende Medienarbeit im kommunalen Rahmen, insbesondere bzgl. des Einsatzes im Privatbereich, wird angeregt.

## **9. Verschiedenes**

### **9.1 Dankschreiben vom 15.12.2017 des TCB-Vorstands:**

---

Herr Peter Abspacher, erster Vorsitzender des Tennis Club Burgheim e. V bedankt sich für die finanzielle Unterstützung zur Dachsanierung im Jahr 2017 über 1.162,85 Euro. Der Marktgemeinderat nimmt dies dankend zur Kenntnis.

### **9.2 Fällung einer Weide an der Donauwörther Straße gegenüber Gänseliesel zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit:**

---

Im Zuge einer routinemäßigen Verkehrsschau von Herrn Appel, zuständiger Verkehrs-sachbearbeiter beim Markt Burgheim und der Tiefbauverwaltung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, wird die mittlere der drei Weiden bei der "Gänseliesel" in der Donauwörther Straße als Gefahrenstelle identifiziert.

Die Äste ragen zu weit in den Verkehrsraum hinein, das Lichtraumprofil wird unzulässig eingengt und auch der notwendige Abstand zum Straßenraum wird nicht eingehalten. Im Rahmen der kommunalen Verkehrssicherungspflicht muss zunächst die mittlere Weide entfernt werden, im späteren zeitlichen Verlauf auch die beiden Weiden links und rechts des aktuell betroffenen Baumes.

Von einem Nachersatz an dieser Stelle nimmt der Gemeinderat Abstand. Die Bepflanzung mit Weiden - noch dazu an dieser Stelle - sei schon damals im Zuge der städtebaulichen Maßnahme von diversen Gemeinderatsmitgliedern als schlecht beschrieben worden. Man habe damals auf den Landschaftsplaner gehört, so die Aussagen einiger älterer Ratsmitglieder. Der Marktrat beschließt die aktuellen Maßnahmen einstimmig.